



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0034/2019		Datum: 17.01.2019	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	01.01-Büro des Oberbürgermeisters	Az.:	
Betreff:			
Wahl der städtischen Vertreter zur Entsendung in die Gesellschafterversammlung des städtischen Verkehrsunternehmens (ÖPNV)			
Gremienweg:			
24.01.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

Beschlusstwurf:

Der Stadtrat beschließt, die nachstehenden Persönlichkeiten widerruflich zur Entsendung in die Gesellschafterversammlung des städtischen Verkehrsunternehmens (Arbeitstitel: „KoMG“ – Koblenzer Mobilitätsgesellschaft mbH) im Wege offener Abstimmung zu wählen:

Auf Vorschlag der CDU-Ratsfraktion:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

Auf Vorschlag der SPD-Ratsfraktion:

1. _____
2. _____
3. _____

Auf Vorschlag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen:

1. _____
2. _____

Auf Vorschlag der FW-Ratsfraktion:

1. _____

Auf Vorschlag der FBG-Ratsfraktion:

1. _____

Begründung:

Mit den Beschlussvorlagen BV/0003/2019 und BV/1197/2018/2 beschließt der Stadtrat am 24.01.2019 die Gründung eines Verkehrsunternehmens in der Rechtsform einer GmbH als Tochtergesellschaft der Stadtwerke Koblenz GmbH (SWK). Grundlage dafür bildet der entsprechende Gesellschaftsvertrag, der in § 7 die Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung regelt. Laut § 7 Abs. (2) gehören dieser neben dem Vorsitzenden 12 weitere Gesellschaftervertreter an, welche von der Stadt Koblenz unter Beachtung des § 88 Abs. (1) Satz 5 GemO RLP entsandt werden.

Das Vorschlagsrecht für die Wahl der 12 weiteren Gesellschaftervertreter verteilt sich wie im Beschlussentwurf vorgesehen auf die Ratsfraktionen.

Nach § 40 Abs. 5, 2. Halbsatz GemO, sind Wahlen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mit Stimmzettel durchzuführen. Der Stadtrat kann jedoch abweichend von dem vorgenannten Grundsatz der geheimen Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültigen Stimmen beschließen, dass eine offene Abstimmung erfolgt.